

Gesetz vom _____, mit dem das Landes-Hypothekenbank Burgenland-Gesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Landes-Hypothekenbank Burgenland-Gesetz, LGBl. Nr. 58/1991, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 63/1998, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Land Burgenland hält nach der Eintragung der Aktiengesellschaft in das Firmenbuch für bis zum 2.April 2003 entstandene Verbindlichkeiten der Aktiengesellschaft bis zum Ende ihrer Laufzeit eine Ausfallsbürgschaft gemäß § 1356 ABGB im Falle einer Zahlungsunfähigkeit derselben nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 3 aufrecht. Für nach dem 2.April 2003 und bis zum 1.April 2007 entstehende Verbindlichkeiten der Aktiengesellschaft übernimmt das Land Burgenland eine Ausfallsbürgschaft gemäß § 1356 ABGB im Falle einer Zahlungsunfähigkeit derselben nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 3 nur dann, wenn ihre Laufzeit nicht über den 30.September 2017 hinausgeht. Für nach dem 1.April 2007 entstehende Verbindlichkeiten übernimmt das Land Burgenland keine Ausfallsbürgschaft mehr.“

2. Nach § 4 Abs. 6 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Mit einem gänzlichen oder mehrheitlichen Eigentumsübergang der Aktiengesellschaft an einen nicht im direkten oder indirekten mehrheitlichen Eigentum des Landes stehenden Rechtsträger entfällt die in Abs. 2 normierte Ausfallsbürgschaft zu Lasten des Landes Burgenland für alle ab dem Zeitpunkt des Eigentumsüberganges entstehende Verbindlichkeiten.

Der Zeitpunkt des Eigentumsüberganges und die damit verbundenen Rechtsfolgen sind unverzüglich im Landesamtsblatt für das Burgenland kundzumachen.

Vorblatt

Problem:

In § 4 des Landes-Hypothekenbank Burgenland - Gesetzes ist eine Ausfallshaftung gemäß § 1356 ABGB für alle Verbindlichkeiten der Bank Burgenland vorgesehen. Dem Land steht ein Kündigungsrecht und eine unter Bedachtnahme auf die beiderseitigen Interessen und finanzwirtschaftlichen Verhältnissen angemessene Haftungsprovision zu.

Derartige – nicht an bestimmte Vorhaben gebundene – für unbestimmte Zeit und in unbestimmter Höhe gewährte Haftungen erachtet die Europäische Kommission nicht mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen des EG-Vertrages vereinbar.

Die Europäische Kommission ist daher an Österreich mit dem Vorschlag für „zweckdienliche Maßnahmen“ im Sinne des Art. 88 Abs. 1 EG-Vertrag herangetreten, die auf die Abschaffung der einschlägigen Haftungsregelungen hinauslaufen. In Verhandlungen mit der Kommission wurde Einigung erzielt über die ersatzlose Abschaffung der Ausfallshaftungen zugunsten der Landes-Hypothekenbanken und Sparkassen, wobei seitens der Kommission ein für Österreich akzeptables Übergangsszenario gewährt wurde. Dies besagt, dass Verbindlichkeiten, die am 2. April 2003 bestehen, bis zum Ende der Laufzeit von der Ausfallshaftung gedeckt sind; nach diesem Datum bis zum 1. April 2007 begründete Verbindlichkeiten können weiterhin durch Ausfallsbürgschaften besichert werden, wenn ihre Laufzeit nicht über den 30. September 2017 hinausgehen. Für Verbindlichkeiten, die nach dem 1. April 2007 begründet werden, darf keine Ausfallshaftung mehr übernommen werden.

Schließlich ist auch Vorsorge dafür zu treffen, dass im Falle der Veräußerung der Bank Burgenland an einen nicht im direkten oder indirekten mehrheitlichen Eigentum des Landes stehenden Rechtsträger für alle ab dem Zeitpunkt des Eigentumsübergangs entstehende Verbindlichkeiten keine Ausfallshaftung des Landes übernommen wird.

Ziel:

Umsetzung der oben dargestellten Vereinbarung mit der Kommission und Ausschluss der Ausfallshaftung für alle ab dem Zeitpunkt einer allfälligen Veräußerung der Bank Burgenland entstehenden Verbindlichkeiten.

Lösung:

Novellierung des Landes-Hypothekenbank Burgenland-Gesetzes.

Alternative:

Keine

Kosten:

Aus der Anpassung des Landesrechts an die oben dargestellte Vereinbarung mit der Kommission entsteht dem Land Burgenland kein Mehraufwand.

Zu beachten ist allerdings, dass sich die Einnahmen aus der Haftungsprovision in der Höhe von jährlich 1.017.400 Euro entsprechend dem Haftungsumfang reduzieren und schließlich gänzlich wegfallen werden. Allerdings entfällt mit Auslaufen der Haftungsregelung auch das finanzielle Risiko für das Land Burgenland als Haftungsbürge.

EG-Rechtskonformität:

Der vorliegende Entwurf entspricht dem Gemeinschaftsrecht und dient in erster Linie der Umsetzung der oben dargestellten Vereinbarung mit der Kommission.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine

ERLÄUTERUNGEN

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzesentwurfes

1. Bekanntlich hat die Kommission nach Maßgabe der Vorschriften des EG-Vertrags die in verschiedenen Mitgliedstaaten gewährten staatlichen Garantien zugunsten bestimmter Kreditinstitute überprüft. Die Situation in Deutschland (Gewährträgerhaftung) sowie in Frankreich (CDC) führte zu der Schlussfolgerung, dass die Garantieregelungen den Vorschriften des EG-Vertrags angepasst und die Garantien innerhalb einer bestimmten Übergangsfrist abgeschafft werden müssen.

Zum Zweck der Gleichstellung aller Mitgliedstaaten, die eine Haftungsverpflichtung für staatliche Kreditinstitute übernehmen, welche in Bezug auf ihre Laufzeit und Höhe unbegrenzt ist und für die daher keine marktgerechte Prämie festgestellt werden kann, hat die Kommission auch mit der Prüfung des Instituts der Ausfallhaftung in Österreich begonnen.

Die Kommission ist daher am 21. Jänner 2003 mit einem Vorschlag für „zweckdienliche Maßnahmen“ im Sinne des Art. 88 Abs. 1 EG-Vertrag an Österreich herangetreten, der die Abschaffung der pauschalen Ausfallhaftung der Länder und der Gemeinden für die Verbindlichkeiten der Landes-Hypothekenbanken und der Gemeindesparkassen zum Gegenstand hat. In Verhandlungen zwischen Vertretern Österreichs und der Kommission konnten dann Übergangsfristen vereinbart werden, die im wesentlichen jenen der Bundesrepublik Deutschland zugestanden entsprechen. Dieses Verhandlungsergebnis wurde in einer Vereinbarung vom 1. April 2003, abgeschlossen zwischen der Republik Österreich (vertreten durch Finanzminister Mag. Grasser) und der Kommission (vertreten durch Kommissar Monti), wie folgt festgelegt:

„1. Abschaffung der Ausfallshaftung

- 1.1. Die Ausfallshaftung zugunsten der Landes-Hypothekenbanken und Sparkassen wird ersatzlos abgeschafft.
- 1.2. In allen Gesetzen und sonstigen Regelwerken über Landes-Hypothekenbanken und Sparkassen in Österreich sind ausdrückliche Änderungen im Einklang mit 1.1. vorzunehmen.“

„3. Übergangsregelung

Verbindlichkeiten, die am 2.4.2003, dem dem Datum des Abschlusses dieser Vereinbarung nachfolgenden Tag bestehen, sind bis zum Ende ihrer Laufzeit von Ausfallshaftung gedeckt. Die Entscheidung der Kommission, die ihre Empfehlung vom 21.1.2003 ändern wird, wird eine Übergangszeit vorsehen, die bis zum 1.4.2007 dauern wird. Während dieser Frist kann die Ausfallshaftung für neu eingegangene Verbindlichkeiten mit folgender Maßgabe aufrechterhalten bleiben: Mit Ende dieser Übergangszeit wird jede bis dahin bestehende und nach dem 2.4.2003 begründete Verbindlichkeit weiterhin von Ausfallshaftung gedeckt sein unter der Bedingung, dass ihre Laufzeit nicht über den 30.9.2017 hinausgeht.“

In prozeduraler Hinsicht wurde zwischen Österreich und der Kommission vereinbart, dass der Kommission bis 31. Oktober 2003 die entsprechenden Gesetzesentwürfe übermittelt werden, die bis 31. Dezember 2003 den Landtagen bzw. dem Nationalrat zuzuleiten sind. Die „Verabschiedung“ der erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen hat bis 30. September 2004 zu erfolgen. Jede Nicht-Einhaltung dieser Entscheidung seitens öffentlich-rechtlicher Körperschaften und der betroffenen Kreditinstitute hat die Rechtsfolge, dass das in der Ausfallshaftung enthaltene Beihilfeelement mit Wirkung ab 1.10.2004 als Neubeihilfe behandelt wird.

Der Inhalt dieser Vereinbarung wurde einem revidierten Vorschlag der Kommission für zweckdienliche Maßnahmen zugrunde gelegt [Schreiben der Kommission vom 30. April 2003, C(2003)1329fin), der von Österreich formell angenommen wurde.

Der vorliegende Entwurf dient der Umsetzung dieser mit der Kommission getroffenen Vereinbarung. Gleichzeitig soll auch Vorsorge dafür getroffen werden, dass im Falle der Veräußerung der Bank Burgenland an einen nicht im direkten oder indirekten

mehrheitlichen Eigentum des Landes stehenden Rechtsträger für alle ab dem Zeitpunkt des Eigentumsübergangs entstehende Verbindlichkeiten keine Ausfallhaftung des Landes übernommen wird.

II. Kompetenzrechtliche Grundlage

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf Art. 17 B-VG (Privatwirtschaftsverwaltung).

III. Finanzielle Auswirkungen

Wie bereits im Vorblatt ausgeführt, entsteht dem Land Burgenland aus der Anpassung des Landesrechts an die oben dargestellte Vereinbarung mit der Kommission kein Mehraufwand.

Zu beachten ist allerdings, dass sich die Einnahmen aus der Haftungsprovision in der Höhe von jährlich 1.017.400 Euro entsprechend dem Haftungsumfang reduzieren und schließlich gänzlich wegfallen werden. Allerdings entfällt mit Auslaufen der Haftungsregelung auch das finanzielle Risiko für das Land Burgenland als Haftungsbürge.

IV. EU-Konformität

Der vorliegende Entwurf entspricht dem Gemeinschaftsrecht und dient in erster Linie der Umsetzung der oben dargestellten Vereinbarung mit der Kommission.

V. Verfassungsbestimmungen, Mitwirkungspflichten für Bundesorgane

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält weder Verfassungsbestimmungen noch Mitwirkungspflichten für Bundesorgane.

B. Besonderer Teil

Zu Z 1:

§ 4 Abs. 2 enthält die mit der Kommission vereinbarten und der „revidierten Entscheidung“ der Kommission vom 30. April 2003 zugrundegelegten Übergangsregelungen zur Abschaffung der Ausfallhaftung.

Zu Z 2:

Mit dieser Bestimmung soll für das Land Burgenland die Ausfallsbürgschaft für Verbindlichkeiten der Bank Burgenland AG ab dem Zeitpunkt einer allfälligen Veräußerung derselben schon vorzeitig wegfallen.

Weiters soll aus rechtsstaatlichen Gründen der Zeitpunkt des Eigentumsübergangs im Hinblick auf die damit verbundenen Rechtsfolgen ausreichend publik gemacht werden.